

Bewährung den richtigen *Zeitpunkt* zu wählen. Daher haben gemäß § 349 Absatz 6 StPO der Staatsanwalt und der Leiter der Strafvollzugseinrichtung nach Strafantritt ständig zu prüfen, ob die Voraussetzungen gegeben sind. Es ist zu beachten, daß bei Gewährung von Strafaussetzung auf Bewährung die Strafenverwirklichung später, erst mit Ablauf der Bewährungszeit endet, die Strafe ist also für den Verurteilten erst „erledigt“, wenn ihm kein Widerruf mehr droht (vgl. § 45 Abs. 5 und 6 StGB). Auch die Tilgungsfrist für das Strafregister läuft erst ab Ablauf der Bewährungszeit.

- Ähnlich wie bei der Verurteilung auf Bewährung können dem zu Entlassenden *Bewährungspflichten* auferlegt werden (vgl. § 45 Abs. 3 StGB). Sie sollen ihn anhalten, sich in der Freiheit weiter zu bewähren, insbesondere nicht wieder straffällig zu werden. Neben den Bewährungspflichten des § 45 Absatz 3 StGB kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf staatliche Kontrollmaßnahmen gemäß § 48 StGB erkannt werden; sie müssen in ihrer zeitlichen Dauer auf die Bewährungszeit begrenzt sein. Im Falle der Verletzung der gemäß § 48 Absatz 3 StGB erteilten Auflagen kommt der Vollzug des angedrohten Strafrestes in Betracht.

Widerruf dQT Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Absatz 5 bzw. 6 StGB bedeutet, daß der Rest der Freiheitsstrafe vollzogen wird. Das ist ein schwerwiegender Eingriff in die Lebensverhältnisse des auf Bewährung Entlassenen, daher ist - namentlich in den Fällen des Absatz 6 - sorgfältig zu prüfen, ob dieser Widerruf unerlässlich ist. Namentlich sollte der Vollzug eines geringen Strafrestes möglichst vermieden werden, zumal das erzieherisch ohnehin wenig effektiv sein dürfte. Auch nach Anordnung des Vollzugs des Strafrestes (Widerruf) ist eine erneute Strafaussetzung auf Bewährung nicht absolut ausgeschlossen, aber gewiß nur in Ausnahmefällen begründet.

Da die Strafaussetzung auf Bewährung eine geeignete Form ist, die soziale Integration des Täters in die Gesellschaft zu fördern, ist in allen entsprechenden Fällen ohne Engherzigkeit zu prüfen, ob es gerechtfertigt ist, sie zu gewähren.

Inhalt, rechtliche Regelung und Probleme der Wiedereingliederung Straftlassener in das gesellschaftliche Leben

Die sozialistische Gesellschaft erwartet, daß der Straftlassene aus dem Strafverfahren, der Tatverurteilung und dem Strafvollzug Lehren

und Schlußfolgerungen für sein künftiges Verhalten zieht, daß er hinfort die sozialistische Staatsdisziplin und Gesetzlichkeit achtet und sich im gesellschaftlichen und persönlichen Leben verantwortungsbewußt verhält. Sie gewährt ihm bei seiner Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben vielseitige Unterstützung (vgl. Art. 3, §§ 26, 46, § 47 Abs. 4 StGB; §§ 1 ff. WEG). Das betrifft zunächst die Sicherung der elementaren Lebensvoraussetzungen, * zum Beispiel den Nachweis eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes und die Bereitstellung von Wohnraum (vgl. § 4 WEG). Nicht minder bedeutsam für die gesellschaftliche Integration ist die soziale Eingliederung des Straftlassenen in ein Arbeitskollektiv und andere gesellschaftliche Organisationsformen.

Diese Maßnahmen und Aktivitäten zur Wiedereingliederung bedürfen der Vorbereitung bereits während des Strafvollzugs.

Gemäß § 4 Absatz 1 WEG sind die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, in deren Bereich der aus dem Strafvollzug entlassene Bürger seinen Wohnsitz hat, für die Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung verantwortlich. Dabei arbeiten sie eng mit der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, der Deutschen Volkspolizei, den Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäusern, mit den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften sowie mit den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front zusammen (vgl. § 6 WEG). Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser erarbeiten zweckmäßige Vorschläge, um die Wiedereingliederung allseitig zu sichern (vgl. § 56 Abs. 1 StVG), und übermitteln sie den zuständigen staatlichen Organen rechtzeitig vor der Entlassung der Strafgefangenen. Außerdem informieren sie über die allgemeine und berufliche Entwicklung während des Vollzugs, über die Familienverhältnisse und über erforderlichenfalls einzuleitende medizinische Überwachungs- und Behandlungsmaßnahmen (vgl. § 56 Abs. 2 StVG).

Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen bzw. die Vorstände der Genossenschaften haben zu sichern, daß die aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger entsprechend den Möglichkeiten und ihrer fachlichen Qualifikation in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden; sie haben dabei auch den erforderlichen Erziehungseinfluß in den Arbeitskollektiven und ein enges Zusammenwirken mit den an der Erziehung Beteiligten im Wohngebiet zu gewährleisten (vgl. § 7 WEG).

Den örtlichen Räten obliegt die Kontrolle über die Durchführung der Wiedereingliederung. Ihnen ist zu diesem Zweck das Recht eingeräumt,